



Amtliche Mitteilungen 30/2021

**Verwaltungsordnung
für die zentrale Betriebseinheit
„Exzellenz Startup Center Gateway“
an der Universität zu Köln**

vom 26. Januar 2021

Universität zu Köln



Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 12. MAI 2021

Verwaltungsordnung für die zentrale Betriebseinheit
„Exzellenz Startup Center Gateway“ an der Universität zu Köln
vom 26.01.2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 29 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 574), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218b), erlässt die Universität zu Köln die folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Geltungsbereich, Name und Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Organe
- § 4 Vorstand
- § 5 Geschäftsführende*r Direktor*in
- § 6 Internes Steering Committee (ISC)
- § 7 Advisory Board (AB)
- § 8 Schlussbestimmungen und In-Kraft-Treten

Präambel

Das Exzellenz Start-up Center Gateway ist eine universitätsweite Einrichtung, die das Ziel hat, alle Gründungs- und Startup-Aktivitäten der Universität zu Köln zu bündeln und von geschultem, gründungserfahrenem Personal fokussiert zu unterstützen. Die Vision des Exzellenz Startup Center Gateway ist es, die zentrale Plattform für Gründungen von exzellenten wissens- und technologiebasierten Unternehmen innerhalb des Kölner Hochschulgründernetzwerkes zu sein und zugleich das Potenzial gesellschaftsrelevanten Wissenstransfers aus der Forschung zu betreiben. Um diese Vision zu erreichen, ist es die Aufgabe des Exzellenz Startup Center Gateway, an der Universität nachhaltige, wissenschaftsbasierte Geschäftsmodelle für ein besseres Leben zu realisieren. Dabei wird „realisieren“ im Sinne der Begleitung von der Ideen- und Talentfindung über die Unternehmensgründung bis hin zur Begleitung der Firmen nach der Gründung und eine Rückkopplung (durch bspw. Mentorship, Coaching, Forschungsfragen) ins regionale Startup-

Ökosystem verstanden. „Nachhaltig“ wiederum bedeutet, dass eine Neugründung auf einer nachhaltigen Unternehmensstrategie basiert, die auf Langfristigkeit ausgelegt ist. „Wissenschaftsbasiert“ sind im Rahmen des Projektes solche Neugründungen, deren Produkte und/oder Geschäftsmodelle wissenschaftlichen Ursprungs sind. Das Exzellenz Startup Center Gateway arbeitet eng mit dem Rektoratsbeauftragten für Alumni, Fundraising und Transfer, dem Prorektorat für Forschung und Innovation, der Abteilung 75 und den Stabsstellen KölnAlumni und Fundraising zusammen.

§ 1

Geltungsbereich, Name und Rechtsstellung

(1) Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten für das "Exzellenz Startup Center Gateway". Es führt die Kurzbezeichnung „Gateway“.

(2) Das „Exzellenz Startup Center Gateway“ (Gateway) ist eine zentrale Betriebseinheit der Universität zu Köln gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 HG und steht unter der Verantwortung des Rektorats.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Gateway fördert gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Hochschulgesetz an der Universität zu Köln Unternehmertum, Gründungen und Startups, in dem es aus der Universität stammende nachhaltige, wissenschaftsbasierte Geschäftsmodelle realisiert. Dies erfolgt nach Maßgabe der für Gateway jeweils bewilligten Projektförderung.

(2) In diesem Rahmen erfüllt das Gateway insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Förderung von Unternehmertum, Gründungen und Startups unter Berücksichtigung rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte im Allgemeinen.
2. Die Entwicklung von Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Studierende der Universität für die unter Absatz 1 genannten Themenfelder.
3. Die Entwicklung und Förderung von wissenschaftsbasierten und nachhaltig realisierbaren Gründungsprojekten aus den Kölner Hochschulen mit jeweils mindestens einem(r) Studierenden, Wissenschaftler*in oder Absolvent*in aus der Universität.
4. Die Förderung und Pflege des Informations- und Meinungsaustausches zwischen Institutionen, die auf den Gebieten Unternehmertum, Gründungen und Startups im Kölner Ökosystem aktiv sind, und Aufbau eines Gründer-Alumni-Netzwerkes sowie die Stärkung vorhandener Netzwerke hinsichtlich der unter Absatz 1 genannten Themenfelder.
5. Die Erweiterung der wissenschaftlichen Ausbildung um die unter Absatz 1 genannten Themenfelder.
6. Die Gewinnung von Firmenpartnern für die Finanzierung und Kooperation mit Startups.

7. Die Kooperation mit in- und ausländischen universitätsnahen Organisationen, die ebenfalls Gründungen und Startups unterstützen.

§ 3

Organe

(1) Organe des Gateway sind:

1. der Vorstand
2. die/der Geschäftsführende Direktor*in
3. das Interne Steering Committee und
4. das Advisory Board.

(2) Die Zusammensetzung der Organe und ihre Aufgaben sind in den folgenden Bestimmungen geregelt. Die Organe des Gateway, insbesondere die/der Geschäftsführende Direktor*in, werden vom Personal der Betriebseinheit unterstützt.

§ 4

Vorstand

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Gateway.

(2) Dem Vorstand gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an: Ein/e vom Rektorat ernannt/e Vertreter*in aus der Gruppe der gründungsaffinen Hochschullehrer*innen, ein Mitglied bzw. ein/e Beauftragte*r des Rektorats sowie die/der Geschäftsführende Direktor*in. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt fünf Jahre. Wiederernennung ist zulässig.

(3) Den Vorsitz im Vorstand führt die/der Vertreter*in aus der Gruppe der gründungsaffinen Hochschullehrer*innen (Vorsitzende*r).

(4) Der Vorstand ist verantwortlich für sämtliche Aufgaben des Gateway. In diesem Rahmen berät und entscheidet er über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorlage des Rechenschaftsberichts sowie von Jahres- und Förderprojektberichten.
2. Entscheidung über Personalstellen und -einsatz sowie über das jährliche Budget und dessen Verwendung.
3. Koordination und Abstimmung mit Rektorat, Internes Steering Committee und Advisory Board.
4. Umsetzung der Beschlüsse von Rektorat und Internes Steering Committee.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und Verantwortliche für die im vorstehenden Absatz 4 geregelten Aufgaben aus seinen Reihen bestimmen.

(6) Der Vorstand tagt in der Regel einmal pro Monat und nach Bedarf. Seine Beschlüsse und Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/s Vorsitzenden. Die Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstands sind zu protokollieren. Das jeweilige Protokoll ist dem Rektorat zeitnah zur Kenntnis vorzulegen.

§ 5

Geschäftsführende/r Direktor*in

(1) Die/der Geschäftsführende Direktor*in wird vom Rektorat ernannt. Wiederernennung ist zulässig.

(2) Die/der Geschäftsführende Direktor*in hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung des Gateway gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Universität und Auftritt für Gateway außerhalb der Universität gegenüber Dritten.
2. Einberufung und Leitung der Organsitzungen des Gateway.
3. Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes.
4. Erstellung des Rechenschaftsbereichs und Vorlage beim Vorstand.

(3) Die/der Geschäftsführende Direktor*in vertritt das Gateway im Internes Steering Committee und Advisory Board.

(4) Die/der Geschäftsführende Direktor*in ist den anderen Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 6

Internes Steering Committee (ISC)

(1) Das Rektoraternennt und bestellt für das ISC bis zu zehn Mitglieder; die Amtszeit der Mitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederernennung ist zulässig. Gesetzte Mitglieder kraft Amtes sind die/der Prorektor*in für Forschung und Innovation und die/der Prorektor*in für Akademische Karriere und Chancengleichheit sowie jeweils zwei Fakultätsvertreter*innen, zwei Vertreter*innen aus der Verwaltung und zwei Gründer*innen aus der Universität.

(2) Das ISC hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Regelmäßige Beratung und Kontrolle des Vorstandes.
2. Abnahme von Jahres- und Förderprojektberichten.
3. Entwicklung und Verabschiedung strategischer Leitlinien.

§ 7

Advisory Board (AB)

(1) Das Rektorat ernennt und bestellt für das das AB bis zu zehn externe Mitglieder aus dem Kreis von Wissenschaft, Wirtschaft, Gesellschaft und Nicht-Universität-Gründer*innen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederernennung ist zulässig.(2) Das AB hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung des Vorstandes und ISC, insbesondere in Fragen der strategischen Weiterentwicklung und Nachhaltigkeit des Gateway.
2. Unterstützung bei der Anbahnung und Umsetzung von externen Kooperationen.
3. Vernetzung mit Funding-Partnern.

§ 8

Schlussbestimmungen und In-Kraft-Treten

(1) Vor Änderungen dieser Ordnung gibt der Senat dem ESC Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 01.10.2020 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität zu Köln vom 18. September 2020.

Köln, 26.01.2021

Der Rektor
der Universität zu Köln

gez.

Universitätsprofessor Dr. Axel Freimuth